

Förderrichtlinien Hallbergmoos für gemeindlichen Zuschuss zur Unterstützung des Aufbaus eines übergreifenden Mehrweggeschirr-Systems der örtlichen Gastronomie

Förderziel

Die Gemeinde Hallbergmoos gewährt freiwillig auf Antrag von Unternehmen aus der Gastronomie Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur **Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrweggeschirr-Systems** (Mehrwegsystems) für die Ausgabe von to-go-/take-away-Speisen und -Getränken im Gemeindegebiet Hallbergmoos (inkl. Ortsteile) beitragen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus entsprechenden Haushaltsmitteln. Das Förderprogramm ist zeitlich befristet auf das Haushaltsjahr 2021.

Geförderte Bereiche

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems:

Unternehmensübergreifende Mehrwegsysteme („Verbundlösung“)

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme sowie zum Aufbau neuer unternehmensübergreifender Mehrwegsysteme, beispielsweise durch den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass das Mehrweggeschirr dem Ersatz von Einweggeschirr dient.

- a) Bezuschusst wird die Einrichtung eines lokalen, unternehmens-übergreifenden Mehrwegsystems (mit **Beteiligung von mindestens fünf unabhängigen Hallbergmooser Unternehmen**) mit einer Förderquote von 100 Prozent der Netto-Anschaffungskosten (Kosten ohne gesetzlich gültige Mehrwertsteuer). Förderfähig sind hier die Anschaffung der Behältnisse und von Besteck für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem sowie Investitionen in für das Mehrwegsystem nötige Software, wie z. B. eine Handy-App.
- b) Bezuschusst werden auch Systembeteiligungsgebühren für **überregionale Mehrwegsysteme** mit einer Förderquote von 100 Prozent der Netto-Anschaffungskosten (Kosten ohne gesetzlich gültige Mehrwertsteuer). Kosten für den Bezug von Mehrwegartikeln von überregionalen Mehrwegsystemen werden nicht bezuschusst, wenn diese Kosten der Mehrwegartikel über die Abgabe der Behältnisse an Endverbraucher*innen bzw. an den Systembetreibenden gedeckt werden.

Der maximale Zuschuss beträgt je gewerblicher Niederlassung im Gemeindegebiet Hallbergmoos 500 Euro.

Antragstellung

Anträge können gestellt werden von Unternehmen aus der Gastronomie ausschließlich für ihre gewerbliche Niederlassung(en) auf dem Gemeindegebiet Hallbergmoos. Die

Niederlassung muss im Gewerberegister von Hallbergmoos zum Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet sein.

Für jede gewerbliche Niederlassung kann ein Antrag gestellt werden.

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Zuschuss müssen beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme als Verbundlösung
- Beschreibung der Dauerhaftigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Reduktion von Einweg-Verpackungsabfall
- Verbindliche Kostenübersicht (Kostenvoranschlag, Kostenangebot)
- Kontaktdaten und Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstätten in kommunalen Liegenschaften (z. B. zur Verpflegung von Schülerinnen und Schüler).

Die Antragsstellung ist zu richten an:

Gemeinde Hallbergmoos
Wirtschaftsförderung SG B3
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos
Telefon: 0811 5522 128
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@hallbergmoos.de
www.hallbergmoos.de

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum in dem die Förderfelder umgesetzt sein müssen, läuft von 01.07.2021 bis zum 31.12.2021, bedeutet zudem auch Fertigstellungszeitraum der Maßnahme(n).

Grundsätze und Förderbetrag

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Die Anschaffung(en) müssen für die Nutzung in der (den) gewerblichen Niederlassung(en) von Hallbergmoos, incl. seiner Ortsteile getätigt werden.

Der Zuschuss beträgt je gewerblicher Niederlassung im Gemeindegebiet Hallbergmoos maximal 500 Euro (Maximalzuschuss).

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen). Voraussetzung für die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung ist.

Die Gemeinde Hallbergmoos behält es sich vor, die Fertigstellung der Maßnahmen bzw. Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Bedingungen und Voraussetzungen

- Ein Zuschussantrag muss spätestens bis zum 20. November 2021 gestellt werden, sonst kann die Maßnahme nicht gefördert werden.
- Die Maßnahmen müssen ab 01.07.2021 im o.g. Förderzeitraum umgesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31.12.2021 schriftlich mitzuteilen (inkl. Kostennachweis).
- Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt die Möglichkeit auf den Zuschuss. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- Der Zuschuss kann nur auf Antrag sowie mit dem fristgerechten Nachweis der Fertigstellung mittels Zuschussbescheid gewährt werden.
- Förderschädlichkeit: Maßnahmen, die vor der Antragstellung umgesetzt werden, sind nicht förderfähig.
- Nicht förderfähig ist: Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.
- Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher*innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.
- Ein Zuschuss wird erst ab einer Höhe von 100 Euro gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung, Beihilfe

- Über den Förderantrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Hallbergmoos. Überschreitet das Antragsvolumen des Unternehmens die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien „Eingangsdatum der Anträge“ (First-Come-First-Serve-Prinzip).
- Den Zuschussbescheid sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen erst nach Fertigstellung der Maßnahme(n), sobald der Kostennachweis (Originalbelege) vorliegt und die Fertigstellung der Maßnahme von der Wirtschaftsförderung bzw. einem beauftragten Dritten überprüft ist.
- Eine Auszahlung ohne vorher gestellten Antrag ist nicht möglich.
- Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Förderrichtlinie veröffentlicht am